

# STATUTEN

## Der Gesellschaft der Zürcher Anästhesieärzte

---

1. Die *Gesellschaft der Zürcher Anästhesieärzte* (GZA) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.
2. Der Sitz der GZA am Arbeitsort des jeweiligen Präsidenten<sup>1</sup>.  
1 Alle in den Statuten verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter
3. Die GZA bezweckt:
  - a) Die Pflege freundschaftlicher Beziehungen und der Kollegialität unter den Mitgliedern.
  - b) Die Wahrung der Standesinteressen der Anästhesieärzte im Kanton Zürich in enger Abstimmung mit der SGAR und der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich.
  - c) Die Sorge um die berufliche Fortbildung auf Basis der Fortbildungsordnung der FMH und speziell des gültigen Fortbildungsprogramms der SGAR.
4. Ordentliches Mitglied kann jeder Facharzt für Anästhesiologie werden, sofern er ordentliches Mitglied der SGAR ist und im Kanton Zürich praktiziert bzw. als Arbeitnehmer angestellt ist.  

Beruflich nicht mehr aktive Mitglieder behalten ihre ordentliche Mitgliedschaft. Auf Antrag wird ihnen der Mitgliederbeitrag der GZA auf die Hälfte reduziert.
5. Als ausserordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
  - a) Fachärzte Anästhesiologie, die im Kanton Zürich tätig sind und die ausserordentliche Mitglieder der SGAR sind.
  - b) Fachärzte Anästhesiologie, welche ausserhalb des Kantons Zürich praktizieren und ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder der SGAR sind.
6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft, die Ärzteschaft im Allgemeinen oder um die Standespolitik besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung. Die Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Sie sind lebenslang von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.
7. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Zur Aufnahme ist ein Gesuch an den Präsidenten der Gesellschaft zu richten. Die Abweisung eines Aufnahme-

gesuches wird nicht begründet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags.

8. Der Austritt erfolgt:

- a) Durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten.
- b) Durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung durch den Kassier.
- c) Durch Austritt aus der SGAR während der beruflichen Tätigkeit.

9. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt aus wichtigen Gründen mit Beschluss der Generalversammlung nach Anhören des Betroffenen. Es ist dazu eine geheime Abstimmung und eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

10. Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle (Revisoren)

11. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der GZA und entspricht der Vereinsversammlung nach Art. 64 ZGB.

Sie wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen. Die Traktanden sind in der Einladung bekanntzugeben. Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme, ausserordentliche Mitglieder haben beratende Stimme.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.

12. Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Delegierten in Kommissionen und andere Gremien
- Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargerteilung an den Kassier
- Festsetzung der Jahresbeiträge für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Liquidationserlöses

13. Der Vorstand wird von der Generalversammlung alle drei Jahre in offener Abstimmung gewählt. Auf Verlangen von zwei ordentlichen Mitgliedern erfolgt die geheime Abstimmung. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten
- b. dem Kassier
- c. dem Aktuar
- d. mindestens zwei Beisitzern

Der Präsident wird von der Versammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

14. Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Für die Verbindlichkeiten der GZA haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder und der Mitglieder des Vorstandes über die Leistung des jährlichen Mitgliederbeitrags hinaus ist ausgeschlossen. Diese Mitgliederbeiträge werden gemäss Ziff. 12 der Statuten jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens:

- für ordentliche Mitglieder: Fr. 200.-
- für ausserordentliche Mitglieder: Fr. 100.-

15. Die Generalversammlung wählt alle drei Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Das Rechnungsjahr umfasst den Zeitraum 1.2. – 31.1. des folgenden Jahres. Die Rechnung wird bis spätestens 31. März geprüft.

16. Die Gesellschaft kann durch die Generalversammlung mit Dreiviertelsmehr sämtlicher ordentlicher Mitglieder aufgelöst werden.

17. Statutenänderungen werden durch die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen.

18. Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. Mai 1984 angenommen worden. Statutenänderungen wurden an der Generalversammlung vom 29. April 1986, an der Mitgliederversammlung vom 8. November 1988, an der Generalversammlung vom 13.05.2002 und an der Generalversammlung vom 10.5.2011 beschlossen.

Der Präsident:  
Dr. Ch. Lauber